

- Einbeziehung Jugendlicher in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe.

§3

Ökonomische Regelung bei der Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen

(1) Die Betriebe erhalten für die Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen eine finanzielle Stützung aus dem Staatshaushalt in Form eines Handelsspannenausgleichs (im folgenden Ausgleich genannt) in den

- Preisstufen I bis III in Höhe von 30 %
 - Preisstufen IV und höher in Höhe von 35 %
- von dem Umsatzbetrag gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Der Ausgleich wird gewährt, wenn

- die Jugendtanzveranstaltung in ihrem kulturellen Inhalt jugendspezifischen Charakter trägt,
- die für die jeweilige gastronomische Einrichtung getroffenen Festlegungen in der versorgungspolitischen Aufgabenstellung, insbesondere zum gastronomischen Angebot sowie der Betreuung und Ausstattung eingehalten werden,
- den jugendspezifischen Charakter und das gute Niveau
 - die zuständige FDJ-Leitung (Stadt-, Orts- oder Kreisleitung),
 - der Rat der Stadt bzw. Gemeinde
 schriftlich bestätigen und
- der erzielte Umsatz je Stuhl in den
 - Preisstufen I bis III weniger als 10,— M
 - Preisstufen IV und höher weniger als 12,— M
 beträgt (anzuerkennender Höchstumsatz).

Den Betrieben wird kein Ausgleich gewährt, wenn die gastronomischen Einrichtungen nur Räume für Jugendtanzveranstaltungen zur Verfügung stellen und die gastronomische Versorgung durch die Jugendlichen selbst erfolgt.

(3) Der Ausgleich ist zu berechnen bei einem

- effektiven Umsatz je Stuhl unter 5,— M für die Preisstufen I bis III bzw. 6,— M für die Preisstufen IV und höher (ohne Berücksichtigung des erzielten Umsatzes) auf einen Betrag von 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl,
- effektiven Umsatz über 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl auf den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Umsatz und dem anzuerkennenden Höchstumsatz von 10,— M bzw. 12,— M je Stuhl

bezogen auf die Stuhlkapazität des jeweiligen Veranstaltungsraumes (Muster für Abrechnung siehe Anlage).

(4) Für Gaststätten privater Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag ist der Ausgleich nach den gleichen Sätzen zu berechnen und auf diesen Ausgleich die vereinbarte Provision zu zahlen. Diese ist wie folgt zu errechnen:

Ausgleich X vertraglich vereinbarte Provision

~ 100 %

Der dem Betrieb verbleibende Teil des Ausgleichs geht bei diesem in das Ergebnis aus Kommissionshandelstätigkeit ein.

(5) Bei der Ermittlung des leistungsabhängigen Lohnes (Prämienlohn bzw. Lohnprämie) für die Beschäftigten in den gastronomischen Einrichtungen sind die Umsatzbeträge, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen. Diese Beträge sind als Umsatz bei der Festlegung des Prämienlohnes bzw. Leistung pro Stunde tatsächliche Arbeitszeit des Kollektivs am Monatsende zuzurechnen.

§4

Erfassung und Abrechnung

(1) Der Leiter der gastronomischen Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Jugendtanzveranstaltung nach den Grundsätzen dieser Anordnung durchgeführt worden ist. Er

hat den bei der Jugendtanzveranstaltung erzielten Umsatz zu erfassen und die Berechnung des Ausgleichs vorzunehmen. Die Berechnungsunterlage ist innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Jugendtanzveranstaltung dem Leiter des Betriebes vorzulegen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die eingereichten Berechnungsunterlagen überprüft werden. Sie verbleiben im Betrieb.

(3) Die volkseigenen Betriebe des Einzelhandels (HO) bzw. die Konsumgenossenschaften fordern bis zum 10. Kalendertag im 1. Monat des Quartals, das auf die Veranstaltungen folgt, die Ausgleichsbeträge für das vorangegangene Quartal beim übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ an. Das wirtschaftsleitende Organ hat diese bis zum 20. Kalendertag des 1. Monats im Quartal aus dem zentralisierten Nettogewinn zu erstatten.

(4) Die Ausgleichsbeträge sind von den wirtschaftsleitenden Organen zu verrechnen¹

- im volkseigenen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabführung,
 - im konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabgabe
- an den zuständigen Haushalt. Die Verrechnung ist
- von den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 - von den zentralen wirtschaftsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels dem Ministerium für Handel und Versorgung
- formlos mitzuteilen.

(5) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in Kultur- und Klubhäusern sowie Betriebsgaststätten, die durch die Betriebe (außer Betriebe des Einzelhandels) selbst bewirtschaftet werden, sind mit der Nettogewinnabführung bzw. Nettogewinnabgabe an das übergeordnete Organ viertel- oder halbjährlich zu verrechnen¹ und dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes zuzuführen.

(6) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen der LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer sind durch diese Betriebe beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Erstattung zu beantragen. Die Finanzierung der Ausgleichsbeträge durch die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise wird durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert geregelt.

§5

Kontrolle

Die Kontrolle der angeforderten und erstatteten bzw. verrechneten Ausgleichsbeträge erfolgt bei den

- volkseigenen Kombinat und Betrieben durch die Staatliche Finanzrevision,
 - Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für die LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei durch die Staatliche Finanzrevision,
 - konsumgenossenschaftlichen Betrieben durch die Revisionskommission der zuständigen konsumgenossenschaftlichen Organisation
- im Rahmen der Bilanzprüfung.

¹ Die Verrechnung ist

- von den volkseigenen Betrieben bzw. Kombinat im Formblatt S 063 bzw. S 063—WO über die Abrechnung der Eigenwirtschaft der Mittel, Abschnitt I, Zeile 05 „Mit der Nettogewinnabführung ZU verrechnende Beträge“, Spalte 02
- von den Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben im Formblatt 71-3 über die Abrechnung der Fonds- und Nettogewinnabgabe Ziff. 3.5. „Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen“ auszuweisen.